



[1] https://www.uni-ulm.de/fileadmin/website_uni_ulm/kiz/org/kiz-bo.pdf

Benutzungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Ulm

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzung aller Dienste und Einrichtungen, die das StuVe Computerreferat für die StuVe betreut, ist Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Begriffe

(1) Verschiedene Begriffe aus dem Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung werden in § 2 der Benutzungsordnung für das Kommunikations- und Informationszentrum (kiz) der Universität Ulm vom 23.02.2017^[1] definiert, sofern diese nicht unter § 2 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung definiert sind.

(2) Begriffe:

Dienste

Dienste im Sinne dieser Ordnung sind Leistungen des StuVe Computerreferates, die der Telekommunikation, der digitalen Informationsverarbeitung sowie dem Anbieten und der Nutzung von Daten und Informationen dienen, gleich, ob sie in elektronischer Form oder in gedruckter Form vorliegen. Dienste sind außerdem Benutzerzugänge, Berechtigungsverwaltung, Wiki und Web-Angebote, Datenhaltung, Backup, Archivierung, E-Mail-Kommunikation, Drucken und Faxen. Es werden auch Dienste externer Anbieter betreut.

§ 3 Allgemeines

Mit der Nutzung der Einrichtungen und Dienste des StuVe Computerreferates der Universität Ulm verpflichten sich die Nutzer zur Beachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, sowie der Bestimmungen des kiz und der Universität Ulm.

§ 4 Nutzer, Antrag und Zulassung

- (1) Es werden nur personenbezogene Zugänge vergeben.
- (2) Nutzer der Dienste des Computerreferats gehören jeweils einer der folgenden Kategorien (Status) an:
 - (a) Studentische Mitglieder universitäts- oder StuVe-bezogener Gremien und Arbeitskreise, Referate, Angestellte
 - (b) Von einer Fachbereichsvertretung bestimmte Personen
 - (c) Mitglieder von anerkannten Hochschulgruppen
 - (d) weitere Gruppierungen, die mit der StuVe kooperieren
- (3) Das Computerreferat kann weiteren Personen die Nutzung der Dienste ermöglichen. Diese fallen unter die Verantwortlichkeit des Computerreferats. Im Zweifel regelt ein Beschluss der StEx den zusätzlichen Nutzungskreis.
- (4) Ein Zugang wird nur auf Antrag des Nutzers eingerichtet. Die Zulassung erfolgt ausschließlich für die Ausübung der in § 4 (2) genannten Funktionen.

- (5) Die Nutzungsberechtigung ist in jedem Fall befristet. In der Regel endet die Nutzungsberechtigung am 31.10. des Jahres. Sie kann verlängert werden.

§ 5 Ansprechpartner der Gruppen

Für jede Nutzergruppe nach §4 (2) muss ein Ansprechpartner gegenüber dem Computerreferat benannt werden. Der Ansprechpartner für den Bereich nach §4 (2) (a) ist das Computerreferat selbst. Die StEx ist dafür verantwortlich dem Computerreferat die jeweils aktuelle Besetzung in geeigneter Form mitzuteilen. Für Nutzergruppen nach §4 (2) (b) ist die jeweilige Fachschaft für die Benennung verantwortlich. Für Nutzergruppen nach §4 (2) (c)-(d) ist der beim StuVe hinterlegte Kontakt für die Benennung verantwortlich. Wenn kein Ansprechpartner benannt wird, entfällt die Nutzung der Infrastruktur durch die entsprechende Nutzergruppen.

Der Ansprechpartner einer Nutzergruppe ist der primäre Kontakt für alle Dienste, die von der Nutzergruppe genutzt werden. Er vertritt seine Nutzergruppe gegenüber dem Computerreferat.

Bei einfachen Problemen sollten sich Nutzer zuerst an den jeweiligen Ansprechpartner wenden.

§ 6 Versagung, Beschränkung, Änderung, Erlöschen oder Widerruf der Nutzungsberechtigung

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Zugang ohne Vorwarnung gesperrt werden.
- (2) Die Nutzungsberechtigung erlischt
 - (a) mit der Kündigung durch den Nutzer
 - (b) mit Ablauf der Befristung
 - (c) mit dem Verlust der Zugehörigkeit zu einer Kategorie nach §4 (2)
 - (d) durch Widerruf oder Ausschluss.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann vorübergehend oder dauerhaft versagt, widerrufen oder nachträglich geändert werden, insbesondere wenn
 - (a) der Zugang länger als sechs Monate lang nicht verwendet wird
 - (b) ein Grund nach §7 (3) der kiz Benutzungsordnung vom 23.02.2017 zutrifft.
- (4) Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund einer Nutzungsbeschränkung oder eines Nutzungsausschlusses nicht zu.

§ 7 Rechte und Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet
 - (a) die Dienste und Einrichtungen nur für die Ausübung der in §4 (2) genannten Funktionen zu nutzen
 - (b) das Computerreferat bzw. den zuständigen Ansprechpartner zu informieren, falls sie den Zugang nicht mehr benötigen
 - (c) die Vorgaben der Benutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungsberechtigung einzuhalten
 - (d) Änderungen in den personenbezogenen Angaben des Antrags unverzüglich unaufgefordert dem Computerreferat bzw. dem zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen, so dass der Nutzer bei Problemen kontaktiert werden kann.
- (2) Die Nutzer haben das Recht den Zugang für die angegebenen Zwecke zu nutzen.
- (3) Die Ersteller von Inhalten tragen jeweils selbst die Verantwortung an den Inhalten. Insbesondere auch dann, wenn die Inhalte weltweit zur Verfügung stehen (Beispiel: öffentliche Web Seiten).

§ 8 einzelne Dienste

Für einzelne Dienste informiert das Computerreferat die Nutzer oder den Ansprechpartner über besondere Regeln und Eigenheiten. Wenn nur der Ansprechpartner informiert wird, ist dieser für die Information der Nutzer verantwortlich. Diese spezifischen Informationen sind zu beachten, Regeln sind einzuhalten.

§ 9 E-Mail

Alle offiziellen Mailadressen (nach außen beworbene und interne Kontaktadressen) der StuVe liegen im Verantwortungsbereich des Computerreferats und werden von diesem verwaltet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt durch Beschluss des Studierendenparlaments am 15.07.2019 in Kraft. Alle vorherigen Benutzungsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

§ 11 Datenschutz

Informationen zum Datenschutz sind auf der Homepage (<https://stuve.uni-ulm.de/datenschutz>) zu finden oder bei unserer Datenschutzbeauftragten (E-Mail: stuve.datenschutz@uni-ulm.de) zu erfragen.

Voritzender
Daniel Uhrmann